

Übersicht Datenschutz UV-Stellen und Beistände

Übersicht Datenschutz UV-Stellen und Beistände

Regelungen ergeben sich aus

UV-Stellen

Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO
i.V.m.
§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X
§§ 1, 6 Abs. 1 bis 3 UhVorschG

Beistände

§§ 61, 68 SGB VIII
§ 35 SGB I
SGB VIII verdrängt als Spezialgesetz
zum Datenschutz die DSGVO

Übersicht Datenschutz UV-Stellen und Beistände

Regelungen ergeben sich aus

UV-Stellen

Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO
i.V.m.
§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X
§§ 1, 6 Abs. 1 bis 3 UhVorschG

Beistände

§§ 61, 68 SGB VIII
§ 35 SGB I
SGB VIII verdrängt als Spezialgesetz
zum Datenschutz die DSGVO

Einwilligung

Art. 4 Nr. 11, Art. 6 UAbs. 1 Buchst. a,
Art. 7 Abs. 2 DSGVO

Das System des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe

Das System des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe

- Ausgangspunkt für das Sozialdatenschutzrecht bildet § 35 SGB I.
- Diese Vorschrift regelt den Schutzbereich des Datenschutzes in Inhalt und Umfang und außerdem die Adressaten des Sozialdatenschutzes.
- Konkrete Vorgaben, wie genau der Schutz zu verwirklichen ist, ergeben sich aus den §§ 67 – 85 a SGB X.
- Für den spezifischen Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe enthält das SGB VIII in den §§ 61 bis 68 SGB VIII besondere Vorschriften zum Datenschutz. Diese sind als speziellere Regelungen anzuwenden.
- Daneben finden sich auch in anderen Gesetzen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die bei der Arbeit in den Jugendämtern zu beachten sind (StGB, StPO, ZPO, FamFG, AufenthG u.a.).

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

- Datenschutz ist ein wichtiges Element der Beziehungsarbeit.
- Verlässliche Vertraulichkeit ermöglicht eine Öffnung der Betroffenen.
- Datenschutz ist eine fachlich-ethische Haltung der Sozialarbeiter.
- Transparenz und Aufklärung, Achtung vor den Persönlichkeitsrechten und der Selbstbestimmung der Betroffenen sind Grundlagen der Fachlichkeit der Sozialen Arbeit.
- Die Einhaltung von Datenschutz hilft bei der Rollenklärung und Abgrenzung unterschiedlicher Aufgabenbereiche und Ziele.
- Datenschutz ist ein Qualitätsmerkmal Sozialer Arbeit.

Grundsätze

- Erforderlichkeit und Datensparsamkeit
- Datenerhebung grundsätzlich nur bei Betroffenen
- Zweckbindungsprinzip
- Transparenzgebot

Begriffsdefinitionen

- ❖ Sind Begriffsdefinitionen nicht in der spezialgesetzlichen Norm zu finden, muss auf die Definitionen aus der DSGVO zurückgegriffen werden.
- ❖ Denn soweit die DSGVO Begriffe nicht definiert oder enthält, bleiben im SGB X die entsprechenden Definitionen als bereichsspezifische Regelungen erhalten.
- ❖ Ansonsten sind ausschließlich die neuen Begriffsdefinitionen nach Art. 4 DSGVO maßgeblich.

Gesetzliche Offenbarungs-/ Übermittlungsbefugnisse

Aus der **RL UVG 7.5.3. Auskunftspflicht des Vormunds, Pflegers, Beistands**

Zu den Aufgaben des Vormunds, Pflegers, Beistands gehört es, Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen (§ 1793 BGB für den Vormund § 1915 BGB für den Pfleger, §§ 1716, 1915 und 1793 BGB für den Beistand). Dabei handelt es sich stets um eine Forderung, die das Kind – vertreten durch Vormund, Pfleger, Beistand – gegenüber seinem unterhaltspflichtigen Elternteil hat. Dieser Unterhaltsanspruch des Kindes geht nach § 7 UVG auf das Land über. Nach §§ 412, 402 BGB ist der bisherige Gläubiger (das Kind, vertreten durch Vormund, Pfleger oder alleinerziehenden Elternteil, nicht aber durch den Beistand) verpflichtet, dem Land als neuem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen (gesetzliche Auskunftspflicht des bisherigen Gläubigers).

Nach § 68 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 67 Absatz 6 Nr. 3 SGB X darf der Vormund, Pfleger, Beistand Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben des Amtsvormunds im Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zählt auch die Vertretung des Kindes bei der Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten, die dem Kind obliegen. Der Vormund ist daher im Rahmen der Vertretung des Kindes verpflichtet, dem Land bei der Rückforderung von nach § 7 UVG übergegangenen Ansprüchen Auskünfte zu erteilen. Der Pfleger und der Beistand sind jedoch nur soweit vertretungsberechtigt und zur Weitergabe von Daten verpflichtet und berechtigt, wie es ihre Aufgabe erfordert. Zu den Aufgaben des Beistands gehört nicht die Unterstützung der UV-Stelle beim Rückgriff. Der Beistand ist allerdings dann zur Auskunft verpflichtet, wenn bei bestehender Beistandschaft der Unterhaltsanspruch, der nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, auf das Kind rückübertragen wurde.

Darf oder muss der UV-Sachbearbeiter Daten des Unterhaltspflichtigen an den Beistand oder andere Abteilungen des Jugendamts übermitteln?

UV an Beistand

Gemäß § 74 SGB X ergeben sich im Rahmen der Übermittlung von Sozialdaten bei Verletzung der Unterhaltspflicht erweiterte Befugnisse. § 74 SGB X hebt die Sperrwirkung der § 35 Abs. 2 SGB I und §§ 67 b Abs. 1, 67 d Abs. 1 SGB X auf. In den Fällen des § 74 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB X dürfen Daten außerhalb von gerichtlichen Verfahren innerhalb von Behörden übermittelt werden. Diese Befugnis bezieht sich grundsätzlich auf alle Sozialdaten, also sowohl des Unterhaltsverpflichteten, des Unterhaltsberechtigten als auch ggf. Dritten.

UV an WJH, RSD

Gemäß § 69 SGB X ergeben sich gesetzliche Übermittlungsbefugnisse für eigene Aufgabenerfüllungen nach dem SGB („eigennützig“) sowie für die Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB durch eine andere Stelle („fremdnützig“). Das Unterhaltsvorschussgesetz gilt gemäß § 68 Nr. 14 SGB I als besonderer Teil des SGB. Daher sind die Aufgabenerfüllungen nach dem UhVorschG als Aufgaben nach dem SGB zu betrachten. Die Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Abs. 1 SGB X ist demnach möglich, soweit sie erforderlich ist.

Offenbarung /
Übermittlung
aufgrund
Einwilligung

Verarbeitung von Sozialdaten aufgrund von Einwilligung

Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung

1. Freiwillig (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)
2. Informiert (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)
3. Bezogen auf einen bestimmten Zweck (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO)
4. Bezogen auf eine bestimmte Verarbeitung (Art. 4. Nr. 11 DSGVO)
5. Unmissverständlich (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

Formfreiheit der Einwilligung nach der DSGVO Art. 4 Nr. 11 DSGVO

- Keine Legitimation durch mutmaßliche Einwilligung
- Widerruf der Einwilligung, Art. 7 Abs. 3 DSGVO
- Nachweispflicht, Art. 7 Abs. 1 DSGVO
- Fortgeltung bisher erteilter Einwilligungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!